

99110030001000, 99110030001000

Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/11354504/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110030001000, 99110030001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Importgenehmigung, Einfuhr von Versuchstieren, Versuchstiere, Versuchszwecke, Wirbeltiere Einfuhr, Tierversuche
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen für Forschungsvorhaben (2100200), Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES); Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11a.htm https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11a.htm
Teaser	Wenn Sie Wirbeltiere zu Tierversuchszwecken aus einem Drittland importieren möchten, benötigen Sie hierfür eine Genehmigung.
Volltext	<p>Wenn Sie Wirbeltiere aus Drittländern (Nicht-EU-Staaten) einführen möchten, um diese in Tierversuchen beziehungsweise deren Organe oder deren Gewebe zu wissenschaftlichen oder zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, müssen Sie dafür eine Einfuhrgenehmigung beantragen. Eine Genehmigung ist für landwirtschaftliche Nutztiere und Fische (ausgenommen Zebrabärblinge) nicht erforderlich. Zu landwirtschaftlichen Nutztieren zählen Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten und Gänse.</p> <p>Als Importeur ist derjenige anzusehen, der eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragstellers. Hat dieser keinen Sitz im Inland, ist der inländische Bestimmungsort (Ort der vorgesehenen Verwendung) für die Bestimmung der zuständigen Behörde maßgeblich.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Stellungnahme oder Bestätigung des

Modul

Sachverhalt

Tierschutzbeauftragten

- Nachweis, dass die Tiere zu einem dieser Zwecke gezüchtet wurden: Verwendung in Tierversuchen
Verwendung der Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken
Verwendung der Organe oder Gewebe zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken

Voraussetzungen

- Sie müssen nachweisen, dass die Tiere zu Versuchszwecken oder zum Zweck einer späteren Organentnahme gezüchtet wurden. Andernfalls müssen Sie nachweisen, dass die für diese Zwecke gezüchteten Tiere sonst nicht verfügbar sind oder die Verwendungszwecke den Einsatz einzuführender Tiere erforderlich machen
- Sie müssen eine Stellungnahme oder Bestätigung des Tierschutzbeauftragten zur Einfuhr vorlegen
- Sie müssen Angaben zum Einfuhrort und zum Empfänger machen

Kosten

Verwaltungsgebühr: 25€ - 100€

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken können Sie in Papierform oder online stellen.

- Sie machen die erforderlichen Angaben und reichen die benötigten Unterlagen ein.
- Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit prüft den Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid, der Sie bei positivem Prüfergebnis zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken berechtigt.
- Sie erhalten die Information über die zu entrichtende Verwaltungsgebühr.

Wenn Sie den Antrag online stellen wollen:

- Melden Sie sich über das Elster-Unternehmenskonto im Niedersächsischen Verwaltungsportal an.
- Reichen Sie gegebenenfalls elektronische Kopien (Scans) oder digitale Ausfertigungen der benötigten Unterlagen ein.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	1 - 5 Werktag(e) Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsfrist.
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist.
weiterführende Informationen	https://www.laves.niedersachsen.de/download/121048/Einfuhr_von_Wirbeltieren_gem._11a_Abs._4_Tierschutz_gesetz_TierSchG_.pdf https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierversuche/tierversuche-73708.html https://www.laves.niedersachsen.de/download/121048/Einfuhr_von_Wirbeltieren_gem._11a_Abs._4_Tierschutz_gesetz_TierSchG_.pdf https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierversuche/tierversuche-73708.html
Hinweise	Bitte denken Sie daran, die Genehmigung im Vorfeld der tatsächlichen Einfuhr zu beantragen.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken Erteilung • Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern, um diese Tiere in Tierversuchen zu verwenden deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden deren Organe oder Gewebe zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden • zuständig: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern zu Versuchszwecken beantragen, Applying for authorization to import vertebrate animals from third countries for experimental purposes